

**Ministerium
für Wirtschaft, Bau und Tourismus**

Landesprogramm Wohnraumförderung 2016

Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Vom 29. Januar 2016 - V 500 - 514

Mit dem Landesprogramm Wohnraumförderung 2016 setzt das Land seinen Beitrag zur Verbesserung der qualitativen Wohnraumversorgung der Bevölkerung sowie zur Unterstützung der Stadtumbauprozesse und Sicherung stabiler Wohnungsmärkte fort. Durch die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung sollen die Wohnungsbestände insbesondere für Familien mit Kindern, die wachsende Zahl älterer Menschen und für benachteiligte Haushalte nachfragegerecht saniert werden. Schwerpunkte der Wohnraumförderung liegen in der barrierefreien und Barrieren reduzierenden Anpassung der Wohnungsbestände sowie der zukunftsfähigen Sanierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie selbst genutztem Wohneigentum. Das Land stellt für die soziale Wohnraumförderung insgesamt 29,572 Millionen Euro Fördermittel zur Verfügung.

1. Einsatz der Fördermittel

1.1 Gewährung von Darlehen zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum

Zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum und Wohngebäuden sowie zur Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen stehen Fördermittel in Höhe von 5 Millionen Euro als Darlehen bereit.

Gefördert werden/wird die/der

- Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen – allgemeines Programm,
- Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum einschl. der barrierearmen Anpassung,
- Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie selbst genutztem Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren,
- barrierefreie Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen und selbst genutztem Wohneigentum,
- Barrieren reduzierende Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen,
- Nachrüstung von Personenaufzügen.

Für die Förderung im Programmjahr 2016 gelten die Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. November 2015 (AmtsBl. M-V S. 790) geändert worden sind.

1.2 Gewährung von Zuschüssen im Landesprogramm Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen

Mit dem Landesprogramm soll vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demografischen Wandels im Land die Strategie der Landesregierung „Wohnen mit Zukunft“ unterstützt und das Angebot an barrierearmen Wohnungen mit bezahlbaren Wohnkosten erhöht werden. Insgesamt steht ein Fördervolumen in Höhe von 4 Millionen Euro zur Verfügung. Davon werden 3,6 Millionen Euro Fördermittel zur Förderung der Nachrüstung von Personenaufzügen, Liften und anderen Hubsystemen in bzw. an Gebäuden mit Miet- und Genossenschaftswohnungen eingesetzt. Weitere Fördermittel in Höhe von 0,4 Millionen Euro stehen zur Umsetzung barrierearmer Wohnraumanpassungsmaßnahmen im selbst genutzten Wohneigentum bereit.

Für die Förderung im Programmjahr 2016 gilt die Richtlinie Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen vom 10. September 2014 (AmtsBl. M-V S. 1044), die durch Verwaltungsvorschrift vom 31. März 2015 (AmtsBl. M-V S. 162) geändert worden ist.

1.3 Zuschüsse für soziale Wohnraumförderung im Wohnungsbestand; insbesondere Wohnraumertüchtigung (Wohnraumertüchtigungsprogramm)

Das Wirtschaftsministerium hat gemeinsam mit der Allianz für das Wohnen mit Zukunft ein Programm zur Ertüchtigung von Wohnraum für benachteiligte Haushalte entwickelt. Danach gewährt das Land Zuschüsse zur Instandsetzung von leer stehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen, durch die Wohnungen auf Dauer ganz oder teilweise wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden. Grundlage des Sonderprogramms Instandsetzung von Wohnraum für benachteiligte Haushalte - Wohnraumertüchtigungsprogramm - bilden die Fördergrundsätze, die hierfür entwickelt wurden. Insgesamt stehen 8 Millionen Euro Zuschüsse für die soziale Wohnraumförderung insbesondere für prioritäre Maßnahmen der Wohnraumertüchtigung bereit.

1.4 Neubau Sozial

Zur Vermeidung angespannter Wohnungsmärkte steht für Ober-, Mittel- oder Grundzentren, mit einer Leerstandsquote unter 4% ein Sonderprogramm zur Gewährung von Zuschüssen für die soziale Wohnraumförderung bereit. Die Förderung dient der Schaffung von belegungsgebundenen Wohnungen mit tragbaren Wohnkosten für Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Hierfür stehen 12,572 Millionen Euro bereit. Die Richtlinien hierzu folgen, danach können Anträge gestellt werden.

2. Antragstellung

Die Förderanträge sind bei der Bewilligungsstelle, dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale, Postfach 160255, 19092 Schwerin, einzureichen. Die Antragsvordrucke sind direkt beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bzw. über die Internet-Adresse: <http://www.lfi-mv.de> erhältlich.

**Der Minister für Wirtschaft, Bau
und Tourismus**

Harry Glawe